

Einwohnergemeinde Wichtrach



Tarifverordnung

„Öffentliche Sicherheit“

der Kommission Bevölkerungsschutz und Sicherheit

vom 1. Januar 2008

Tarifverordnung öffentliche Sicherheit (TöS)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

2. Feuerwehr

Art. 2 Gebühren und Entschädigungen für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen

Art. 3 Kosten für Nachbarschaftshilfe

Art. 4 Bussen

3. Zivilschutz

Art. 5 Organe

Art. 6 Sekretariat öffentliche Sicherheit

Art. 7 Hauswart

Art. 8 Bevorzugte Benützer

Art. 9 Vermietung

Art. 10 Benützungsgebühren

Art. 11 Übernahme und Abnahme

Art. 12 Sorgfaltspflicht

Art. 13 Sicherheitsbestimmungen

Art. 14 Reinigung

Art. 15 Haftung des Mieters

Art. 16 Haftung der Gemeinde

Art. 17 Versicherung

Art. 18 Unerwünschte Veranstaltungen

Art. 19 Nachruhe

Art. 20 Rechnungsstellung

4. Schlussbestimmungen

Art. 21 Abgabe der Tarifverordnung

Art. 22 Inkrafttreten

Tarifordnung öffentliche Sicherheit

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Gestützt auf das Reglement und die dazugehörige Verordnung öffentliche Sicherheit regelt die Kommission Bevölkerungsschutz und Sicherheit nachfolgende Sachverhalte:

- a Feuerwehr
 - Gebühren und Entschädigungen für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen
 - Kosten für Nachbarschaftshilfe
 - Bussen
- b Zivilschutz
 - Organisation und Tarife für die Vermietung der Zivilschutzanlagen

2. Feuerwehr

Gebühren und Entschädigungen für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen gem. FFG Art. 31-33 und der dazugehörigen Verordnung

Art. 2¹ Folgende Gebühren und Entschädigungen werden für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen gemäss Artikel 25 der Verordnung verrechnet.

² Mannschaften

Feuerwehrmann im Einsatz, pro Stunde	Fr.	60.—
Samariter/innen im Einsatz, pro Stunde	Fr.	60.—
Geräte-, und Materialwart / Personal, pro Stunde	Fr.	40.—

³ Fahrzeug (ohne Fahrer)

	Gebühr	
Kommando- und Verkehrsfahrzeug	Fr. 80.—	je Einsatz
Ersteinsatzfahrzeug	Fr. 170.—	je Einsatz
Tanklöschfahrzeug	Fr. 300.—	je Einsatz
Landrover	Fr. 170.—	je Einsatz
Rettungsanhänger	Fr. 100.—	je Einsatz
Motorspritze mit Zugfahrzeug	Fr. 100.—	je Einsatz

⁴ Brandmeldeanlagen

Bearbeitungsgebühr pro Gesuch	nach Aufwand
Schlüsselrohr mit Schlosszylinder, nur Lieferung	nach Aufwand
Schlüsselkasten mit Schlosszylinder, nur Lieferung	nach Aufwand
Versetzen Schlüsselrohr und Kasten	nach Aufwand

Alarmierungen von Brandmeldeanlagen

- echter Alarm	keine Verrechnung
- erster Fehlalarm pro Kalenderjahr	keine Verrechnung
- zweiter Fehlalarm pro Kalenderjahr	Fr. 200.—
- dritter Fehlalarm pro Kalenderjahr	Fr. 250.—
- vierter Fehlalarm pro Kalenderjahr	Fr. 300.—
- jeder weitere Fehlalarm pro Kalenderjahr plus Fr. 50.—	

⁵ Diverses (Materialansätze)

Rauchgerät (exkl. Öl und CO 2), pro Tag	Fr.	30.—
Nebelflüssigkeit, pro Liter	Fr.	20.—

Einweg Sauerstoff medizinisch (rein, 930ml), je Flasche.	Fr.	150.—
Sauerstoff medizinisch, je Füllung	Fr.	50.—
Wassersauger oder Tauchpumpe, pro Tag	Fr.	30.—
Kettensäge, pro Stunde	Fr.	20.—
Notstromaggregat, pro Stunde	Fr.	50.—
Transportschlauch NW 75, pro 20 m und Tag	Fr.	5.—
Druckschlauch NW 55/4=, pro 10 m und Tag	Fr.	2.—
Ölbinder für Boden, pro Sack	Fr.	40.—
Ölbinder für Wasser, pro Sack	Fr.	100.—
Ölbinder flüssig, pro Liter	Fr.	30.—
Bioversal, pro Liter	Fr.	25.—
Rhodia-Sorg, Ölsperre S 302, L 3 m, O 20 cm, pro Stück	Fr.	250.—
Schaumextrakt, pro Liter	Fr.	10.—
Flaschenfüllung, 200 bar, pro Flasche	Fr.	5.—
Flaschenfüllung, 300 bar, pro Flasche	Fr.	10.—
Füllung Kleinlöscher		nach Aufwand
Füllung Pulverlöscher, 250 kg		nach Aufwand
Druckpatronen		nach Aufwand
Verkehrsdienst bei Anlässen, pro Stunde und Mann		nach Absprache
Vernichten Wespennest, je Einsatz, ohne Spray	Fr.	50.—
Vernichten Wespennest, Spray		Einkaufspreis

Kosten für Nachbarschaftshilfe

Art. 3 Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung gemäss kantonalen Richtlinien verlangt werden. Die Ansätze richten sich nach Art. 2 dieser Verordnung.

Bussen

Art. 4 Bussen für unentschuldigte nicht besuchte Übungen pro Übungsjahr:

1. Absenz	Fr.	30.—
2. Absenz	Fr.	60.—
3. Absenz	Fr.	120.—
4. Absenz	Fr.	240.—
5. Absenz und mehr	Fr.	400.—

3. Zivilschutz

Organe

Art. 5 Die ordnungsgemässe Benützung der Zivilschutzanlagen wird von folgenden Organen sichergestellt und überwacht

- a Verbindungsperson Zivilschutz
- b Sekretariat öffentliche Sicherheit
- c Anlage- und Materialwart Zivilschutz

Sekretariat öffentliche Sicherheit / Zivilschutzstelle

Art. 6 Das Sekretariat öffentliche Sicherheit ist für die Reservationen, die Gesuchsbewilligungen, für Unterhalt und Reparaturen sowie für die Überwachung der ordnungsgemässen Benützung verantwortlich.

Hauswart

Art. 7 ¹ Die Arbeiten des Anlage- und Materialwartes sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

² Die Benützer haben sich an die Anweisungen des Anlage- und Materialwartes zu halten. Er vertritt die Interessen der Gemeinde als Vermieterin.

Bevorzugte Benützer **Art. 8** Im Sinn von Artikel 1 dieser Tarifverordnung geniessen die ZSO Münsingen-Aaretal und die Armee sowie die weiteren Partner im Bereich der öffentlichen Sicherheit bei der Benützung der Zivilschutzanlagen den Vorzug.

Vermietung **Art. 9** ¹ Eine Vermietung erfolgt nur, wenn die Anlagen nicht durch die ZSO Münsingen-Aaretal oder die Armee genutzt werden.

² Reservationen für nicht Privilegierte können maximal 12 Monate vor dem jeweiligen Anlass vorgenommen werden.

³ Für sämtliche Veranstaltungen ist zwischen dem Benützer und dem Sekretariat öffentliche Sicherheit eine Bewilligung für die Benützung erforderlich.

⁴ Für Dauermieter der Zivilschutzanlagen ist zwischen dem Mieter und dem Sekretariat öffentliche Sicherheit ein Mietvertrag für die Benützung erforderlich.

Benützungsgebühren **Art. 10** ¹ Die Benützungsgebühren sowie die Mietzinse für Dauermieter sind nachfolgend geregelt.

Tarif 0 Zivilschutzorganisation Münsingen-Aaretal, Gemeindeführungsorganisation Wichtrach, Feuerwehr Wichtrach, Organe, Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Schulen, Volkshochschulen

Tarif A Vereine, gemeinnützige Institutionen, Private und Firmen der Gemeinde Wichtrach

Tarif B Vereine, gemeinnützige Institutionen, Private und Firmen ausserhalb der Gemeinde Wichtrach

² Benützung Zivilschutzanlagen resp. Teilen von Zivilschutzanlagen
Für Wochenendbelegungen von Zivilschutzanlagen respektive Teile davon wird ein Zuschlag von 25 % berechnet. Davon ausgenommen sind die Tarife für Heizung / Lüftung / Strom.

³ Ausgenommen aus den Tarifen A und B ist die Schweizerische Armee. Dieser werden die Benützungen der Zivilschutzanlagen nach den jeweils gültigen Militärtarifen verrechnet.

Übernachtung in Zivilschutzanlagen (Preis pro Person / Nacht)

Tarif (CHF)	0	A	B
Erwachsene	0.—	10.—	15.—
Schüler	0.—	5.—	8.—
Zuschlag Lüftung / Strom / Heizung pro Tag - Wintertarif	0.—	100.—	100.—
Zuschlag Lüftung / Strom / Heizung pro Tag - Sommertarif	0.—	60.—	60.—

Dauermieter / Mietzinse pro Jahr

Die Totalkosten für die Dauerbenützung der Zivilschutzanlage setzen sich aus zwei Teilbeträgen zusammen. Die Mietzinse werden anhand der Raumfläche berechnet. Der Ansatz beträgt Fr. 5.—/m². Der zweite Teilbetrag beinhaltet die Stromkosten. Bei den Stromkosten wird zwischen einem minimalen Stromverbrauch (Fr. 100.--) und einem maximalen Stromverbrauch (Fr. 250.--) unterschieden.

Pos.	Mieter	Fläche m ²	Miete	Strom	Total
1	Brockenstube (Frauenverein)	84	420.—	100.—	520.—
2	Lüthi Tom, Band	40	200.—	250.—	450.—
3	Zahn Walter, Modelleisenbahnbörsen	54	270.—	100.—	370.—
4	Schüpbach Rudolf, Lager	25	125.—	100.—	225.—
5	Schmutz Martin, Musikgruppe	50	250.—	250.—	500.—
* 6	Vier-Takt, Mundart-Rockband		600.—	0.—	600.—
* 7	Schützengesellschaft Wichtrach		200.—	0.—	200.—

* Diese Dauermieter belegen die Zivilschutzanlage im Kirchgemeindehaus. Die Mietzinse unterliegen einer Sonderregelung.

Die Entschädigung des Hauswirts für die Abgabe und Übernahme von Zivilschutzanlagen an Wochenenden und für allfällige Nachreinigungen erfolgt nach Aufwand und richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Wichtrach.

⁴ In besonderen Fällen können auf Gesuch hin die Anlagen durch den Gemeinderat unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Übergabe und Abnahme

Art. 11 Für die Übergabe und die Abnahme der Zivilschutzanlage ist der Anlage- und Materialwart zuständig.

Sorgfaltspflicht

Art. 12 Alle Räumlichkeiten und Anlagen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Ordnung und Sauberkeit werden vorausgesetzt. Die vorhandene Benützungsordnung ist einzuhalten.

Sicherheitsbestimmungen

Art. 13 ¹ In allen Zivilschutzanlagen gilt aus Sicherheitsgründen ein grundsätzliches Rauchverbot.

² Die angeschlagenen Brandschutzbestimmungen sind durch den Mieter zu beachten.

³ Der Mieter hat sich vor der Benützung vor Ort über die Fluchtwege und Notausstiege zu informieren.

⁴ Die Gemeinde Wichtrach lehnt jede Haftung für Unfälle, welche infolge Nichtbeachtung der Sicherheitsbestimmungen auftreten, ab.

⁵ Der Anlagewart informiert den Mieter bei der Übernahme der Anlage über die Sicherheitsvorschriften.

Reinigung

Art. 14 ¹ Die benützten Räumlichkeiten sind entsprechend den Anordnungen des Anlage- und Materialwartes zu reinigen.

² Nachreinigungen werden dem Benützer mit Fr. 30.—/Stunde verrechnet.

Haftung des Mieters

Art. 15 Für alle Schäden, welche auf unsachgemässer Behandlung oder versäumte Sorgfaltspflicht entstanden sind, haftet der Mieter resp. Benützer.

Haftung der Gemeinde **Art. 16** Die Gemeinde lehnt jede Haftung den Mietern, Benützern und Dritten gegenüber, welche aus der Benützung von Zivilschutzanlagen entstehen, soweit möglich ab.

Versicherung **Art. 17** ¹ Jeder Mieter muss über eine der Benutzung entsprechende Haftpflichtversicherung verfügen.

² Auf Verlangen der Kommission für Bevölkerungsschutz und Sicherheit Wichtrach ist ein entsprechender Versicherungsnachweis zu erbringen.

Unerwünschte Veranstaltungen **Art. 18** Veranstaltungen, die gegen die guten Sitten verstossen oder an welchen Gedankengut extremer Gruppierungen verbreitet oder verkündet wird, sind verboten.

Nachtruhe **Art. 19** Ab 22.00 Uhr sind die Aktivitäten ausserhalb der Zivilschutzanlagen in dem Masse einzuschränken, dass die Anwohner nicht gestört werden.

Rechnungsstellung **Art. 20** Die Rechnungsstellung für alle Gebühren erfolgt durch das Sekretariat öffentliche Sicherheit.

4. Schlussbestimmungen

Abgabe der Tarifverordnung **Art. 21** ¹ Diese Tarifverordnung kann auf Wunsch bei der Gemeinde Wichtrach bezogen werden.

² Diese Tarifverordnung wird allen Benützern und Mietern ausgehändigt. Sie bildet einen integrierenden Bestandteil zur Bewilligung.

Inkrafttreten **Art. 22**
Diese Tarifverordnung tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.

Diese Tarifverordnung wurde durch die Kommission Bevölkerungsschutz und Sicherheit an ihrer Sitzung vom 8. August 2007 genehmigt.

**KOMMISSION BEVÖLKERUNGSSCHUTZ
UND SICHERHEIT WICHTRACH**
Der Präsident **Die Sekretärin**

Peter Maurer

Nicole Rolli

Diese Tarifverordnung wurde durch den Gemeinderat Wichtrach an seiner Sitzung vom 27. August 2007 bestätigt.

GEMEINDERAT WICHTRACH
Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Peter Lüthi

Annalise Herzog-Jutzi